

Familienblatt des Geschlechts Nöldecke, Eduard Grimmell: Die Oberinnen des Kurhessischen Diakonissenhauses, 1964, Nachrichten der Familie Mylius, 88. Jahresbericht des Histor. Vereins f- Grafenschaft Ravensberg, 2002/3, Mitteilungen des Stader Geschichts- u. Heimatvereins, Kirchenbuch d. Brigade d. Linien-Infanterie der Deut-

schen Legion 1806-1814, Jürgen von Damm: Blühende u. ausgestorbene Familien von Damm in Deutschland und im Baltikum, Braunschweig 2003, Martin Bauer: Bürgerbuch der Stadt Erfurt Bd. 1 1670 – 1760, Bd. 2 1761 – 1833 (2003).  
Hans-Heinrich Hillegeist

#### Suchanzeigen:

Suche Vorfahren von Heinrich Wilhelm Tolle \*13.02.1803 in Ellershausen, Eltern: Johann Ludwig Tolle \*09.09.1761 Varlosen und Marie Dorothea Louise Arend \*13.12.1769 Löwenhagen Eltern: Johann Ludwig Tolle und Sophie Cathrine Schreiber bzw. Johnn Christoph Arend und Catherine Marie.  
Lothar Schlevoigt, Oberes Bachfeld 11, 34212 Melsungen.  
schlevoigt2@debitel.net  
Suche alles über Bernshausen, Personendaten, Fotos, Ansichtskarten usw., außerdem Hinweise

auf die Namen Garre und Ripping, in Bernshausen und anderswo.  
Bernd Siebert, Oberdorfstraße 4, 37136 Bernshausen, e-mail: BerndHSiebert@t-online.de

#### Termine:

Nach dem die Umbaumaßnahmen in unserer Bibliothek ein vorläufiges Ende gefunden haben, wird es ab März wieder Beratungsstunden geben:  
Am 1. und 3. Freitag jeden Monats, von 15 Uhr bis 17.30 Uhr, in unserer Bibliothek, Papendiek 14 (Lichtenberghof), Göttingen.

Wir trauern um unser Mitglied

**Hermann Mankel**  
25.8.1920 - 6.1.2004

Wir werden ihn in bleibender Erinnerung behalten.

Ihre Beiträge, Anmerkungen, Kritiken, Korrekturen, usw. bitte an:  
Bernd Siebert, Bernshausen, Oberdorfstraße 4, 37136 Seeburg, Telefon 05528/98130, Fax: 98131,  
e-mail: BerndHSiebert@t-online.de,

## Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V.

Postfach 2062 37010 Göttingen

Bankkonto: Sparkasse Göttingen,

Konto Nr. 108 274 - BLZ 260 500 01

Mitglieder-Info Nr. 12

Februar 2004



### Einladung zum Tag der Familienforscher

Unsere Mitgliederversammlung findet am  
Sonnabend, den 27. März 2004, 10 Uhr,  
in der historischen Gaststätte "Schwarzer Bär",  
Kurze Str. 12, Göttingen,  
statt. Ein Parkhaus ist in der Hospitalstraße.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den amtierenden Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003
3. Kassenbericht 2003 des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Punkten 2-4
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl einer / eines Vorsitzenden
8. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2004
9. Verschiedenes

Um ca. 11 Uhr beginnt der Vortrag

Familienforschung in Schlesien  
Was findet der Familienforscher im Staatsarchiv Breslau (Wrocław)?

Es referiert Frau Dr. Dorot<sup>□</sup>Soko<sup>□</sup>wsk<sup>□</sup>, stellvertretende Leiterin des Staatsarchivs Breslau. Gäste sind herzlich willkommen!

Im Anschluss an die Vormittagsveranstaltung wollen wir im Tagungslokal noch gemeinsam zum Mittagessen zusammensitzen. Dabei wird es sicherlich gute Gelegenheiten zum Fachsimpeln geben.

## Ahnen-Abzocke

Wie lange kann der „Steinadler“ noch sein Unwesen in Deutschland treiben?

Eingeweihte werden bei dieser Überschrift gleich abwinken. Aber haben sie selbst mal das Ergebnis dieser Firma gesehen? Als Hintergrund: Im Herbst 2002 flatterte sicherlich in viele Haushaltungen ein Werbeblatt des Steinadler Verlags mit dem Absender Wilhelmstr. 37, Bretten. Darin pries ein Genealoge Wilhelm von der Aa der entsprechenden Familie mit, dass sein großes Hobby die Genealogie ist. Im Laufe mehrerer Jahrzehnte hätte er gründlich Daten zur diesem Namen gesammelt, die er nunmehr als Buchform der Familie anbieten wollte. „Für die Verarbeitung von hunderten Tauf-, Trau- und Begräbnisdaten habe ich ausschließlich anerkannte Quellen auf diesem Gebiet genutzt, darunter das weltberühmte Mormonenarchiv in Salt Lake City.“

Soweit ein wichtiger Inhalt seiner Sendung. Unterzeichner dieses Beitrages war neugierig geworden, was wohl dahinter steckt. Die Lieferung sollte nach dem Prospekt innerhalb von 3 bis 4 Wochen geschehen, das Machwerk wurde dann erst nach Androhung eines Rechtsanwalts fünf Monate später geschickt! Obwohl also eine Chronik geschickt wurde, erhielt Verfasser im Oktober 2003 einen erneuten Prospekt diesmal aus Nieder-aula. Und beim Vergleich beider Prospekte musste festgestellt werden, dass der Hinweis auf das Mor-

monenarchiv fehlte. Offenbar haben die Mormonen es dem Wilhelm von der Aa gerichtlich untersagt, dass er mit ihrem Archiv Werbung machen darf. Nun zum Inhalt: Auf 26 nur einseitig bedruckten Seiten steht einiges wenige zur Genealogie und zur Heraldik, was man besser seriösen Büchern entnehmen sollte. Der Text selbst wurde mit einer Schriftgröße gedruckt, um das Buch voluminöser zu machen. Überraschend sind die auf 23 Seiten eng gedruckten „Genealogischen Unterlagen“. Selbst als Familienforscher mit langjähriger Erfahrung musste man staunen: Es tauchen Namensträger in Gebieten auf, von denen man überhaupt nicht wusste, dass es dort Familienzweige gab, so vor allem in Westfalen, aber auch in Brandenburg und Westpreußen. Da nahezu alle älteren Familienzweige aus dem Harz kommen, ergab eine Prüfung, dass nur eine Eintragung aus Clausthal verzeichnet war und das sogar noch mit Fehlern! Weitere Nachforschungen bei einigen Pfarrämtern brachten dann die Gewissheit: In keinem Kirchenbuch wurde die vom Steinadler angegebenen Daten bestätigt!! Deutliche Antwort kam vom Landeskirchenamt Bielefeld: „Von wo haben Sie die Daten? Hoffentlich nicht von dem Steinadler. Das ist eine Betrügerfirma, die gefälschte Daten im Umlauf gesetzt hat“. Der Verdacht liegt nahe, dass von der Aa aus welchen Quellen auch immer (möglicherweise von den Mor-

schieht ehrenamtlich ohne Vergütung. Die nachgewiesenen Auslagen werden erstattet.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist jeweils im ersten Vierteljahr zu entrichten.
- (2) Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung kann der Vorstand in Sonderfällen gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 10 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereins wird durch zwei von der Hauptversammlung bestellte Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die dem Verein, jedoch nicht dem Vorstand angehören, geprüft.

### § 11 Auflösung

- (1) Beschließt eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins gem. § 6 Absatz 5 g, fällt das Vermögen an eine vom Vorstand vorzuschlagende öffentliche Bibliothek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung wird vom Vorstand abgewickelt, der sein Amt bis zur Beendigung versieht.

### Neuzugänge in unserer Bibliothek

Im Jahre 2003 konnten 87 Titel für unsere Bibliothek aufgenommen werden. Als Periodika erhalten wir Archiv f. Familiengeschichtsforschung, Computer-Genealogie, Familie und Geschichte, Familienkundl. Nachrichten, Genealogie, Hessische Familienkunde, Niederdeutsche Familienkunde, Oldenburger Familienkunde, Ostdeutsche Familienkunde, Pfälzisch-Rheinische Familienkunde, Roland, Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft, Ravensberger Blätter, Südniedersachsen.

Weiterhin konnten in die Bibliothek aufgenommen werden: Die Maus: Genealogie und Auswanderung ü-

ber Bremen in die Welt, Die Kemanate (Nachrichten Familienverband Berneburg, Werneburg), Heinz Reise: Deutsche Familienwappen Bd.1 u. Bd.2/1951, Friedr. Laufer: Die Stiftung des Johannes Koch von 1702, Duderstadt 2002, Genealogisches Jahrbuch Bd. 42, 2002, Lothar Meyer: Einführung in d. Geschichte der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, 1972, Jürgen v. Damm: Die Familie von Damm, Bd. 1 u. 2, 2003, P. Lachat: Lateinische Zeichnungen in alten Kirchenbüchern, 1957, Adel-Digital auf CD, Göttinger Jahrbuch 2002, Blätter der Maus, Familienkundl. Jahrbuch Schleswig-Holstein Jhg. 41, 2002,

Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzuberufen ist. Bei der zweiten Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins können Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, ihr Votum auch schriftlich abgeben und zwar bis spätestens drei Tage vor der zweiten Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand. Der zweite Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

(10) Anträge, zu deren Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit notwendig ist, müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
  - e) dem Verwalter / der Verwalterin der Bibliothek.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte fort bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand kann für die Dauer einer Amtszeit Beisitzer und Beisitzerinnen berufen. Er ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung und Erledigung bestimmter Aufgaben zu betrauen.
- (6) Der / die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin bzw. ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Über jede Verhandlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und einem / einer von ihm bzw. ihr zu bestimmenden Protokollführer / Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder für den Verein ge-

monen) seitenweise Daten gesammelt und nach Orten geordnet hat. Wenn nun eine Bestellung bei ihm eingeht, setzt er vermutlich an die Stelle der bisherigen Namen den neuen des Bestellers ein. Das ist eine einfache Sache, aber absoluter Betrug!

Inzwischen warnte auch die Stiftung Warentest im Heft vom 14.10.2003 mit der Überschrift „Ahnen-Abzocke“. Es wird hier von Bauernfängerei gesprochen. Auch die Hessisch-Niedersächsische Allgemeine (HNA) vom 13.11.2003 widmet sich diesem Thema: Ahnenforscher auf krummen Touren. Staatsanwalt Fulda ermittelt in 30

Fällen wegen Betrugs – Verbraucherschützer warnen. Darin wird die Verbraucherzentrale Sachsen zitiert mit den Worten: „Die Chronik entpuppte sich als „primitiv hergestelltes Heftchen mit nutzlosen Informationen.“

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen. Der „Steinadler“ und mit ihm dieser gewissenlose Wilhelm von der Aa zeigen sich als arge Betrüger, denen es nur um das Geld geht. Gerichtlich wird ihm schwer beizukommen sein, weil die Fäden der Firma aus den Niederlanden gezogen werden.

Hans-Heinrich Hillegeist

Offenbar gibt es Unklarheiten über den Inhalt unserer Satzung, besonders was die Kündigung der Mitgliedschaft betrifft. Aus diesem Grund habe ich die Satzung hier abgedruckt.  
Bernd Siebert, Schriftführer

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Genealogisch - Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Genealogisch - Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V. bezweckt die wissenschaftliche Pflege der Familienkunde, der Wappenkunde und verwandter Gebiete.
- (2) Der Verein löst seine Aufgabe durch Forschung, Forschungshilfe, Veranstaltung von Vorträgen, Veröffentlichungen und Unterhaltung einer Fachbibliothek.
- (3) Der Verein ist Mitherausgeber einer familienkundlichen Zeitschrift. Diese wird den Mitgliedern kostenlos gestellt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendun-

gen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 1. Oktober erklärt werden. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief mitzuteilen. Binnen einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung kann der / die Ausgeschlossene Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des / der Ausgeschlossenen.
- (4) Die Verpflichtung eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds, etwa noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegen den Verein.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich einmal als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird in der Regel im ersten Vierteljahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand aus besonderen Gründen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch Anträge behandeln, die erst nach der Antragsfrist eingebracht worden sind, mit Ausnahme von Wahlen und Satzungsänderungen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Bestellung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Festsetzung der Beiträge,
  - g) Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Mitglieder, die am Erscheinen in der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von § 6 Abschnitt 5 a (Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht muss auf ein bestimmtes Mitglied lauten und vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Eine Vollmachterteilung an Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (7) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (8) Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens aber von einem Zehntel aller Mitglieder ist erforderlich bei einer Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins gemäß § 6 Absatz 5g.
- (9) Ein nach § 6 Absatz 5 g gefasster Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch eine zweite